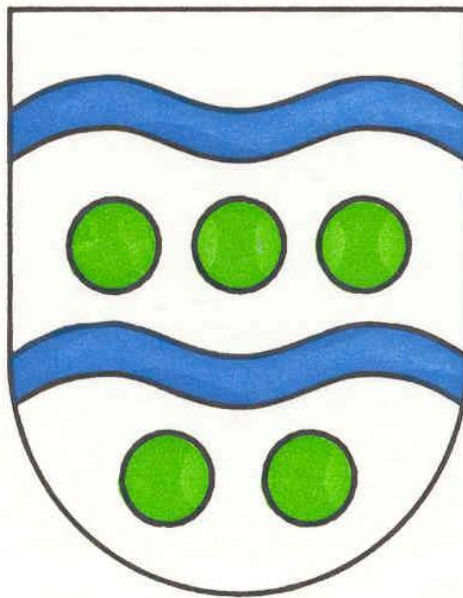


46. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (FEUERWEHR HELVESIEK)



FASSUNG FÜR DEN FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

**SAMTGEMEINDE FINTEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
VERFAHRENSVERMERKE	4
PLANZEICHNUNG	8
BEGRÜNDUNG	10
1. Vorbemerkungen	10
2. Grundlagen	10
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	10
2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm	10
2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm	11
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	13
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches	13
4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung	14
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	14
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	15
4.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima	15
4.4 Verkehr	19
4.5 Immissionsschutz	20
4.6 Bodenschutz- und Abfallrecht	21
5. Ver- und Entsorgung	22
6. Umweltbericht gemäss § 2 a BauGB	23
6.1 Inhalt und Ziele der 45. Flächennutzungsplanänderung	23
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	23
6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	26
6.3.1 Schutzgut Boden	26
6.3.2 Schutzgut Wasser	27
6.3.3 Schutzgut Fläche	27
6.3.4 Schutzgut Klima/Luft	28
6.3.5 Schutzgut Pflanzen	29
6.3.6 Schutzgut Tiere	32
6.3.7 Schutzgut Landschaft	33
6.3.8 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	33
6.3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter	35
6.3.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	35

6.3.11	Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	35
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	35
6.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung	38
6.6	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	39
6.7	Maßnahmen des Monitorings	39
6.8	Ergebnis der Umweltprüfung.....	39
6.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
7.	Verfahren / Abwägung	41
7.1	Darstellung des Verfahrens.....	41
7.2	Chronologie des Verfahrens	42
7.3	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	42
7.4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	42
7.5	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	45
7.6	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	45
8.	Quellenverzeichnis.....	46

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel diese 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister
i.V. Indorf

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister
i.V. Indorf

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALKIS)
Maßstab: 1:5.000

**Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung**

©2017  **LGLN**
**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den _____

(Diercks)
Planverfasser

4. Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister
i.V. Indorf

5. Der Rat/Samtgemeindausschuss der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis zum _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister
i.V. Indorf

6. Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister
i.V. Indorf

7. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahme der _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

8. Der Rat der Samtgemeinde Fintel ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister
i.V. Indorf

9. Die Erteilung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ bekannt gemacht worden. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

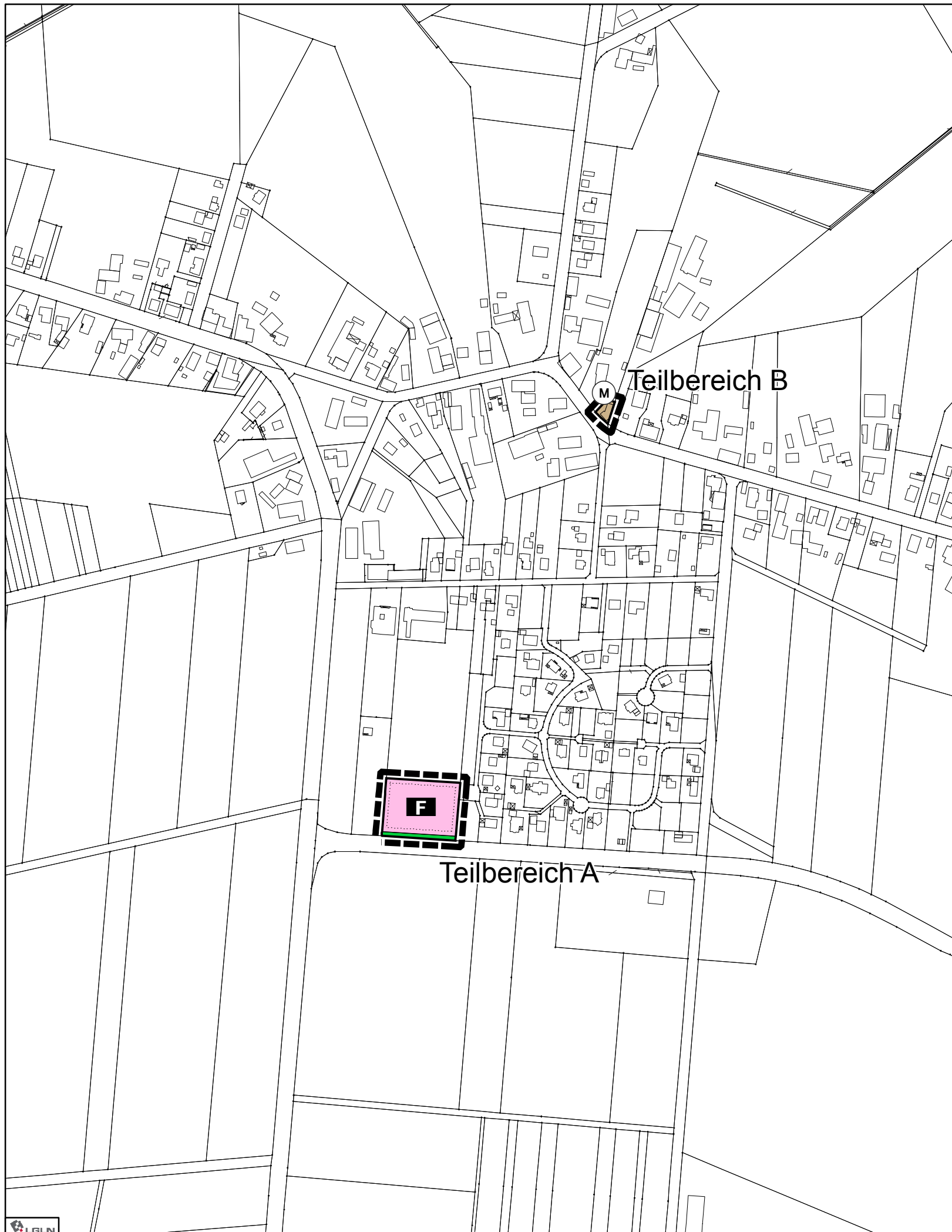
Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister
i.V. Indorf

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister
i.V. Indorf



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Baufläche



Fläche für den Gemeinbedarf
hier: Feuerwehr

Grünflächen



Eingrünung zur freien Landschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches

Samtgemeinde Fintel

46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Feuerwehr Helvesiek

Fassung für den Feststellungsbeschluss

Maßstab 1:5.000
Stand: 23.11.2017

0 100 200 400
Meter



BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN

In Helvesiek ist der Neubau eines Feuerwehrhauses vorgesehen. Ziel der Samtgemeinde Fintel ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für den vorgesehenen Neubau durch eine vorbereitende Bauleitplanung zu schaffen und die Infrastrukturausstattung auf den technisch neuesten Stand zu bringen. Gleichzeitig wird der bisherige Feuerwehrstandort in der Ortsmitte aufgehoben.

2. GRUNDLAGEN

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Gemeinde Helvesiek liegt im ländlichen Raum. Gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen die ländlichen Regionen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiraum erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017

Die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zurzeit neu aufgestellt, verbindlich sind aber noch die Ziele und Grundsätze der Fassung 2005 mit den 2007 in Kraft getretenen Änderungen bezüglich der Windenergiegewinnung. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 ist für die Gemeinde Helvesiek eine Eigenentwicklung vorgesehen. Die örtliche Eigenentwicklung lässt die Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung zu.

In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 befindet sich das Planänderungsgebiet innerhalb des Siedlungsbereiches am südlichen Ortsrand von Helvesiek.

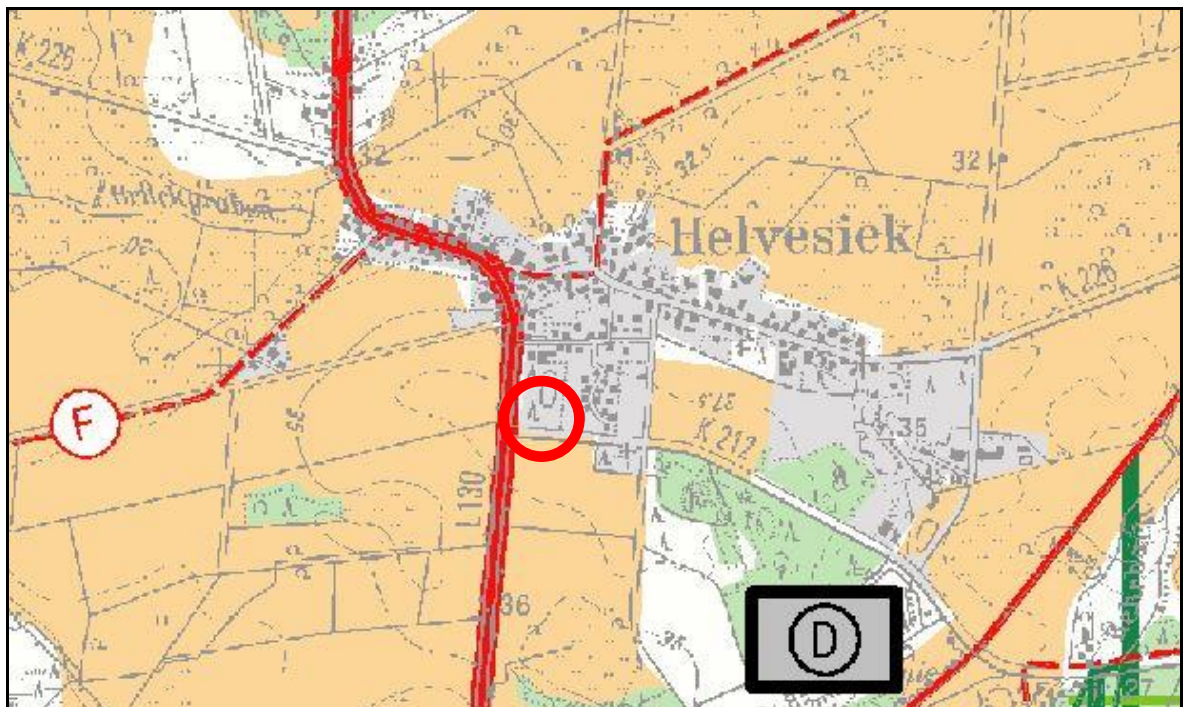


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005

Im zeichnerischen Teil des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Nutzungen dargestellt.

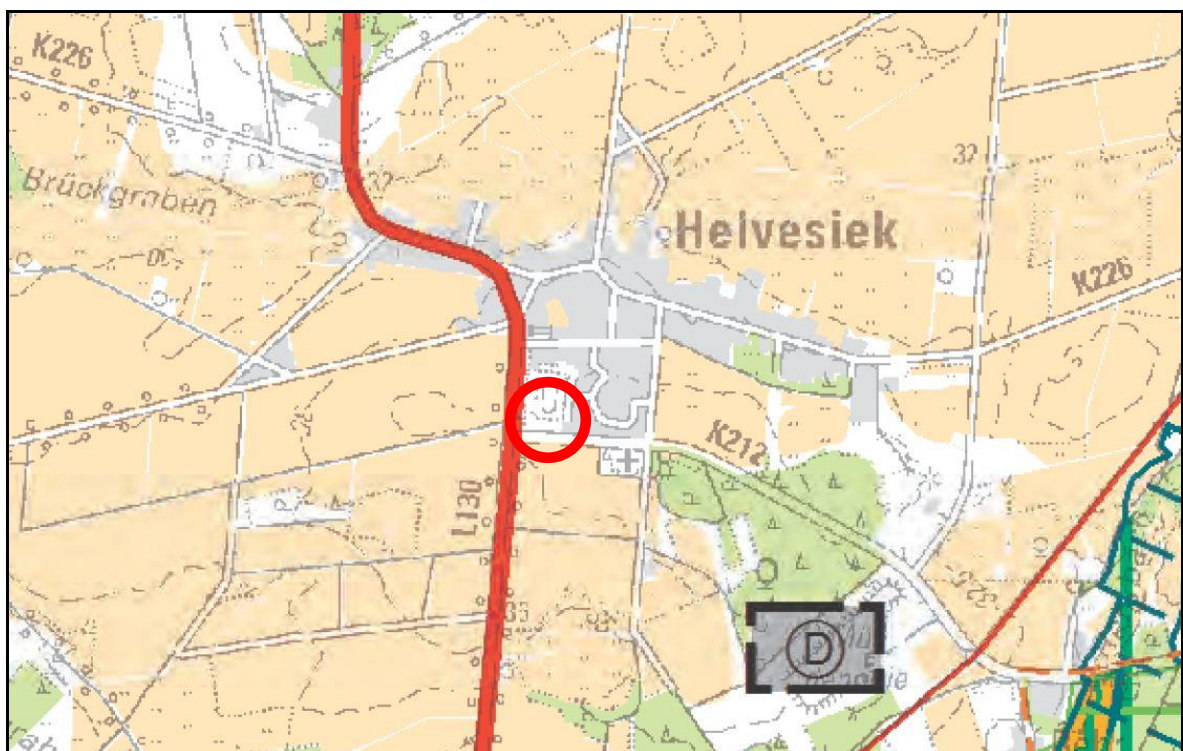


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017

Die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel stellt im Teilbereich A am neuen Feuerwehrstandort Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Am alten Feuerwehrstandort im Teilbereich B sind gemischte Bauflächen und ein Symbol mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, dargestellt.

3. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Das Planänderungsgebiet (Teilbereich A) liegt am südlichen Ortsrand von Helvesiek, östlich der Landesstraße 130 und nördlich der Kreisstraße 212. (s. Abbildung 1). Die Größe der im Teilbereich A gelegenen Flächen beträgt ca. 0,54 ha.

Das Planänderungsgebiet wird derzeit nicht genutzt und liegt brach. Östlich befinden sich Wohnnutzungen. Nördlich und nordwestlich befinden sich Sportplätze. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

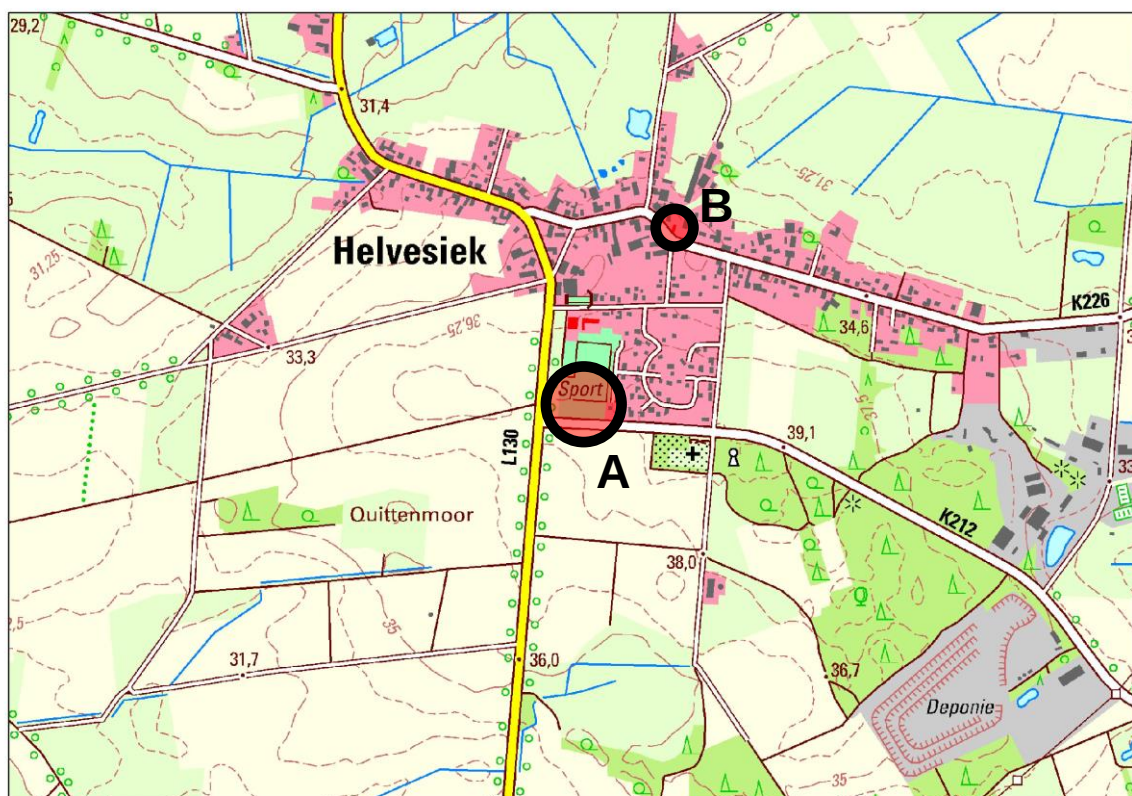


Abb. 4: Lage des Planänderungsgebietes (Teilbereiche A und B ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2016

4. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

In Helvesiek ist der Neubau eines Feuerwehrhauses vorgesehen. Die Ortsfeuerwehr befindet sich zurzeit im Zentrum des Ortes an der Ecke „Im Dorfe“ und „Appeler Straße“. Das alte Feuerwehrhaus lässt erhebliche bauliche Mängel erkennen. Unter Anderem weist das Gebäude Spannungsrisse und Feuchtigkeitsschäden sowie ein undichtes Dach auf. Hinzu kommt das erhebliche Gefahrenpotenzial an der Ausfahrt, da der fließende Straßenverkehr schlecht einsehbar ist. Insgesamt ist die bauliche Situation des alten Feuerwehrhauses räumlich sehr beengt, die Ausstattung entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen und begründet im Hinblick auf den Arbeitsschutz dringenden Handlungsbedarf. Eine Modernisierung und Erweiterung ist dahingehend dringend erforderlich.

Der aktuelle Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Fintel bestätigt ebenfalls, dass die bauliche Funktion des Feuerwehrhauses Helvesiek nicht ausreichend ist. Das im Jahre 1947 errichtete Feuerwehrhaus weist eine veraltete Bausubstanz auf. Die Abstände zwischen den Fahrzeugstellplätzen sind nicht ausreichend. Einer der Fahrzeugstellplätze wird aus der Not heraus als Lagerplatz genutzt. Insgesamt sind die Lagermöglichkeiten nicht ausreichend. Teilweise wird die Einsatzkleidung im Schulungs-/Aufenthaltsraum gelagert.

Vor diesem Hintergrund soll in Helvesiek in der Nähe des Kreuzungsbereiches der Landesstraße 130 und der Kreisstraße 212 ein neues Feuerwehrhaus mit einer Auf-, bzw. Ausfahrt an der Kreisstraße 212 für anrückende Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge und einer Fahrzeughalle mit 2 Stellplätzen sowie ausreichend Alarmparkplätzen entstehen. Für die Umsetzung der o.g. Maßnahmen besteht dahingehend ein hoher Flächenbedarf. Die verfügbaren Flächen und Fahrzeughallen des alten Feuerwehrhauses reichen für den notwendigen Bedarf nicht mehr aus. Am alten Feuerwehrstandort sind Alarmparkplätze lediglich im öffentlichen Verkehrsraum und auf angrenzenden Grünflächen vorhanden.

Die bauliche Erweiterung fügt sich in die städtebauliche Entwicklung von Helvesiek ein. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel sieht nördlich der Kreisstraße 212 eine einseitige Straßenrandbebauung vor. Durch eine Erweiterung der baulichen Nutzung durch das geplante Feuerwehrhaus würde sich diese Entwicklung fortsetzen und einen geschlossenen Ortsrand bilden.

Ziel der Samtgemeinde Fintel ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für den vorgesehenen Neubau zu schaffen und die Infrastrukturausstattung auf den technisch neuesten Stand zu bringen. Gleichzeitig wird der bisherige Feuerwehrstandort in der Ortsmitte (Teilbereich B), dargestellt durch ein Symbol mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich A zukünftig als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und Eingrünung zur freien Landschaft dargestellt. Im Teilbereich B werden die Flächen weiterhin als gemischte Baufläche, jedoch ohne Symbol mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, dargestellt.

4.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Teilbereiche A und B. Der Teilbereich A umfasst den neu geplanten Standort für ein Feuerwehrhaus. Der Teilbereich B beinhaltet das derzeitige Feuerwehrgebäude. Dieses Gebäude entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen und soll nach Süden an den Ortsrand von Helvesiek verlegt werden. Dafür werden vorwiegend eine Ruderalflur und Baum-Strauchhecken in Anspruch genommen. Im Norden des Änderungsgebietes ist zudem ein Einzelbaum der Baumart Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Doppelstamm und einem Durchmesser > 60 cm vorhanden. Die Kronenbreite beträgt ca. 14 m. Im Norden grenzt ein Sportplatz und im Osten ein Wohngebiet an den Teilbereich A an. Südlich liegt die Kreisstraße 212, welche von einer alleearartigen Baumreihe mit Birken (*Betula pendula*) und Stieleichen (*Quercus robur*) gesäumt wird.

Der Teilbereich B beinhaltet das derzeitige Feuerwehrgebäude und eine kleine Rasenfläche. Auf dem westlich angrenzenden Flurstück ist auf der Rasenfläche ein Gehölzbestand aus ausschließlich Eichen vorhanden. Umliegend im Ortskern sind weitere ältere Eichen vorhanden.

Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Teilbereich A sind Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Die mit der Planung verbundene Beseitigung von Ruderalfluren und Baum-Strauchhecken ergeben auf das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen. Weiterhin werden unbebaute Flächen versiegelt bzw. bebaut. Daraus resultieren aufgrund der dauerhaften Versiegelung und Überbauung von Boden erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Verlagerung des Feuerwehrhauses an den Ortsrand entstehen zudem auf das Schutzgut Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen können jedoch mit der vorgesehenen Eingrünung deutlich gemindert werden.

Aufgrund der Lage im Ortskern und der vorhandenen Bebauung/Versiegelung ist der Teilbereich B in Bezug auf Natur und Landschaft von sehr geringer Bedeutung. Mit der zukünftigen Darstellung einer gemischten Baufläche sind im Teilbereich B keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

Weitere detailliertere Angaben zu den entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen sowie zur erforderlichen Kompensation der Beeinträchtigungen sind im folgenden Genehmigungsverfahren zu treffen. Ein Teil des erforderlichen Ausgleichbedarfes soll im Teilbereich A kompensiert werden.

Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Fledermäuse

Ein Vorkommen von Fledermäusen kann im Teilgebiet A ausgeschlossen werden. Die Gehölze stellen aufgrund des geringen Stammumfanges keinen geeigneten Lebensraum dar. Lediglich die Stieleiche weist einen größeren Stammumfang auf. Durch den Einzelstand beginnt der Kronenansatz vergleichsweise jedoch sehr tief. Demnach ist ein langer Stammansatz nicht vorhanden. Bei einer Begutachtung des Baumes gab es keine Hinweise von Spalten, Höhlungen und abstehender Rinde. Weiterhin soll der Baum, wenn möglich bestehen bleiben. Sollte dennoch eine Rodung erforderlich werden, ist der Baum vor der Rodung auf Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Das derzeitige Feuerwehrgebäude könnte wohlmöglich von Fledermäusen in Anspruch genommen werden. Ein Nachweis konnte jedoch nicht erbracht werden. Um einen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Durchführung der Planung zu vermeiden, ist das Gebäude vor Abriss oder Umbau von einem Gutachter auf möglichen Besatz zu untersuchen.

Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder auszuwildern. Dementsprechend kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit der Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Setzzeit kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Am Gebäudebestand konnten keine Brutplätze festgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb der Planänderungsgebiete nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)Fledermäuse

Mit dem geplanten Vorhaben wird zum einen mit dem Teilgebiet B ein bereits bebauter Bereich geändert und zum anderen im Teilgebiet A Ruderal- und Gehölzstrukturen entlang der Kreisstraße überplant. Die Strukturen sind Störeinwirkungen bereits ausgesetzt. Mit der Eingrünung werden zukünftig neue Gehölzstrukturen geschaffen. Weiterhin stehen umliegend ausreichend weitere Flächen als Jagdlebensraum zur Verfügung, so dass eine Störung lokaler Populationen ausgeschlossen werden kann. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Bebauung von Ruderalstrukturen und die Rodung von Gehölzbeständen stellen grundsätzlich für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Es wird jedoch im Teilgebiet A nur ein Teilbereich der Strukturen überplant, ein Großteil bleibt auch weiterhin bestehen. Mit der vorgesehenen Eingrünung werden neue Gehölzlebensräume geschaffen, sodass eine Störung von lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb der Planänderungsgebiete nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)Fledermäuse

Das Feuerwehrhaus im Teilbereich B stellt einen potentiell geeigneten Lebensraum dar. Explizite Nachweise konnten jedoch bei einer Begutachtung nicht erbracht werden. Mit einem Umbau oder Abriss des Gebäudes werden potentiell geeignete Lebensräume entfernt. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Vor Abriss oder Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand ist dieser auf Besatz von Fledermäusen zu untersuchen. Sollten dabei Quartiere ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen zu kompensieren. Somit kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt werden und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die Baum und Strauchstrukturen eignen sich für einige Arten als Brutplatz. Mit einer Beseitigung des Bestandes wird der Lebensraum verringert. Im Teilbereich A werden mit der Eingrünung jedoch neue Lebensräume geschaffen, die sich zukünftig als Lebensraum anbieten. Außerdem dürften vom Vorhaben nur Arten betroffen sein, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz errichten und umliegend ausreichend Ausweichlebensräume vorfinden. Mit den Anpflanzungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion auch zukünftig erfüllt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb der Planänderungsgebiete nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb der Planänderungsgebiete A und B festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass:

- die Rodung der Bäume und der Abriss des Gebäudes außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt.
- die Gebäude vor Abriss und der Einzelbaum Stieleiche vor der Rodung nochmals von einem Gutachter auf Fledermausbesatz zu untersuchen sind.
- bei positivem Besatz weitere Maßnahmen, wie bergen, versorgen, auswildern und das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse durchzuführen sind.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die vorhandene ausgebaute Kreisstraße 212. In der geplanten Eingrünung ist eine Zu- und Abfahrt zur Kreisstraße 212 zulässig, um eine schnelle Erreichbarkeit über die Hauptverkehrsstraßen zu gewährleisten.

4.5 Immissionsschutz

Das Planänderungsgebiet (Teilbereich A) grenzt an den bebauten Ortsrand von Helvesiek an. Die vorhandene bauliche Nutzung besteht hier aus Wohngebäuden und Sportplätzen. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden als Ackerland mit den üblichen Immissionen (Bewirtschaftungsgeräusche und -gerüche, Ernteverkehr) genutzt. Südlich des Planänderungsgebietes verläuft die Kreisstraße 212. Die vorhandenen Wohnnutzungen sind dahingehend bereits durch Schallimmissionen geprägt.

Aus der Nutzung des Grundstücks durch die Feuerwehr können Geräusche aus dem An- und Abfahrverkehr der Mannschaften und durch Übungen der Feuerwehr auf dem Gelände entstehen. Im Brandfall rücken die Feuerwehrfahrzeuge unter Betätigung des Martinshorns aus. Außerdem befindet sich auf dem Dach des Feuerwehrgebäudes eine Feuerwehrsirene. Meistens erfolgt die Benachrichtigung der Feuerwehrleute im Brandfall über mitgeführte Alarmgeräte, in seltenen Fällen kann aber auch der Einsatz der Sirene erforderlich werden. Diese Lärmbelastungen sind als ortstypisch hinzunehmen. Für eventuell vorgesehene Feiern, Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehren auf dem Gelände ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die zulässigen Schallbelastungen an der benachbarten Wohnbebauung nicht überschritten werden. Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose (ted - technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Schallimmissionsprognose im Rahmen der geplanten Errichtung eines Feuerwehrhauses in Helvesiek, 08/2018) wurden die durch den Regelbetrieb des Feuerwehrhauses verursachten Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt.



Abb. 5: Lageplan mit Immissionsorten

Auf Grundlage der berücksichtigten Eingangsparameter haben sich an den maßgeblichen Immissionsorten folgende mathematisch gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung nach TA Lärm ergeben:

IO	Beurteilungspegel			Immissionsrichtwerte nach TA Lärm	
	Werktagetags (6 ⁰⁰ -22 ⁰⁰ Uhr)	Sonn- und Feiertage tags (6 ⁰⁰ -22 ⁰⁰ Uhr)	ung. Nachtstunde (6 ⁰⁰ -22 ⁰⁰ Uhr)	tags (6 ⁰⁰ -22 ⁰⁰ Uhr)	ung. Nachtstunde (6 ⁰⁰ -22 ⁰⁰ Uhr)
1 West	53 dB(A)	---	---	55 dB(A)	40 dB(A)
1 Süd	53 dB(A)	---	---	55 dB(A)	40 dB(A)
2	55 dB(A)	---	---	55 dB(A)	40 dB(A)
3	33 dB(A)	---	---	55 dB(A)	40 dB(A)
4	37 dB(A)	---	---	55 dB(A)	40 dB(A)

Anhand der Ergebnisse ist zu erkennen, dass die durch den Betrieb des Feuerwehrhauses verursachten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung tags den geltenden Immissionsrichtwert an Werktagen an den Immissionsorten IO 3 und IO 4 um mindestens 18 dB unterschreiten. Die Immissionsorte befinden sich somit nach Nummer 2.2 der TA Lärm tags nicht im Einwirkungsbereich der betrachteten Anlage. An den Immissionsorten IO 1 West und IO 1 Süd wird der geltende Immissionsrichtwert um jeweils 2 dB unterschritten und am IO 2 eingehalten. An Sonn- und Feiertagen und in der Nacht sind im Rahmen des Regelbetriebes der Feuerwehr keine Aktivitäten geplant.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind keine kurzzeitigen Geräuschspitzen zu erwarten, die den jeweiligen Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den Immissionsorten tags um mehr als 30 dB überschreiten. In der Nacht sind im Rahmen des Regelbetriebes der Feuerwehr keine Aktivitäten geplant.

Die Prüfung nach Nummer 7.4 der TA Lärm für die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen, in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück, hat ergeben, dass die Kriterien für notwendige Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht erfüllt werden.

4.6 Bodenschutz- und Abfallrecht

Es liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Änderungsgebietes vor. Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg(Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

5. VER- UND ENTSORGUNG

- **Wasser- und Löschwasserversorgung**

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land.

- **Schmutzwasserbeseitigung**

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das Schmutzwasserkanalnetz der Samtgemeinde Fintel. Die Abwässer werden zur Kläranlage in Lauenbrück geleitet.

- **Oberflächenwasserbeseitigung**

Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch Versickerung auf den Grundstücken. Hierfür stehen ausreichend Flächen zur Verfügung. Es ist geplant, eine Versickerungsmulde im rückwärtigen Bereich des Feuerwehrhauses anzulegen.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1 Inhalt und Ziele der 45. Flächennutzungsplanänderung

Durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die erforderliche Infrastrukturausstattung geschaffen werden. In Helvesiek ist der Neubau eines Feuerwehrhauses vorgesehen, da das bisherige Gebäude die technischen Anforderungen nicht mehr erfüllt. Für das neue Feuerwehrhaus ist ein Standort am südlichen Ortsrand des Ortes Helvesiek vorgesehen. Der derzeitige Feuerwehrstandort soll mit der Flächennutzungsplanänderung in eine gemischte Baufläche geändert werden. Ziel der Samtgemeinde Fintel ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Entwicklung durch eine vorbereitende Bauleitplanung zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planänderung wird auf das Kapitel „Städtebauliche Zielsetzung“ auf Seite 5 der Begründung verwiesen.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Die beiden Planänderungsgebiete A und B sowie die umliegenden Flächen beinhalten ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung.

Karte II: Landschaftsbild

Beide Teilbereiche sind dem Siedlungsbereich des Ortes Helvesiek zugeordnet. Angrenzend befindet sich ein ackergeprägter Landschaftsteilraum, welcher für das Landschaftsbild von geringer Bedeutung ist.

Karte III: Boden

Nach dem LRP liegen die Planänderungsbereiche in einem Suchraum für Plaggenesch. Dementsprechend beinhalten die Bereiche Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Die Planänderungsgebiete A und B beinhalten keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention.

Karte V: Zielkonzept

Die Änderungsgebiete befinden sich im Siedlungsbereich. Der LRP stellt für beide Gebiete keine Zielvorgaben dar.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Der LRP stellt für beide Teilbereiche sowie die umliegenden Flächen keine Schutzgebiete oder -objekte dar.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2017 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).
- Schallimmissionsprognose im Rahmen der geplanten Errichtung eines Feuerwehrhauses in Helvesiek, technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH (23.08.2018).

6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Boden

Die beiden Planänderungsgebiete A und B liegen in der naturräumlichen Einheit der Stemmer Geestinseln. Der vorherrschende Bodentyp innerhalb beider Teilbereiche ist, nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) Pseudogley-Braunerde. Dieser ist ein tiefgründiger schwach staunässebeeinflusster Boden mit einem sehr hohen Wasserspeichervermögen und einer sehr hohen Durchwurzelbarkeit. Zudem ist der Boden durch jahreszeitliche Wechsel zwischen winterlicher Nassphase mit Luft- und Wärmemangel sowie sommerlicher Abtrocknungsphasen gekennzeichnet. Während der winterlichen Nassphase sind die Nutzpflanzen wasserübersorgt und in der sommerlichen Abtrocknungsphase sind die Nutzpflanzen aufgrund des hohen Wasserspeichervermögens gut wasserversorgt. Die Pseudogley-Braunerde gehört nicht zu den schutzwürdigen Bodentypen. Durch die vorhandenen Anpflanzungen und der eher extensiven Nutzung handelt es sich im Teilbereich A um einen Bodentyp bei dem die ursprünglichen Eigenschaften und Strukturen nicht wesentlich verändert sind. Der Teilbereich B ist bereits fast vollständig bebaut und versiegelt.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Feuerwehr kein zwingend erforderlich neuer Standort zur Verfügung stehen und unbebaute Flächen würden nicht zusätzlich versiegelt werden. Die Bodenfunktionen könnten im Teilbereich A vollständig beibehalten werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet A ist derzeit eine unbebaute Grünfläche mit Gehölzbestand. Der Teilbereich B ist nahezu vollständig bebaut und versiegelt. Lediglich westlich ist eine kleine Rasenfläche im Änderungsbereich vorhanden. Somit hat der Bodentyp im Teilbereich B seine Bodenwerte und -funktionen bereits nahezu vollständig verloren. Mit einer Umnutzung des Grundstückes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden.

Im Teilbereich A sind mit der Errichtung eines Feuerwehrstandortes erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher unbebauten Fläche. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

Während der Bauphase werden aller Voraussicht nach Abgrabungen und Aufschüttungen von Boden im Teilbereich A erfolgen.

In der Bodenkarte Niedersachsen wird im Änderungsbereich der Bodentyp Pseudogley-Braunerde dargestellt. Somit ist im Gegensatz zur Darstellung des LRP kein schutzwürdiger Boden in den Änderungsgebieten vorhanden.

6.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt in den Änderungsgebieten laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 251 - 300 mm/a und ist damit als mittel bewertet. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering eingestuft. Oberflächengewässer sind in den Änderungsgebieten sowie umliegend nicht vorhanden. Im Änderungsbereich A kann das derzeit anfallende Niederschlagswasser ungehindert vor Ort versickern. Im Teilbereich B ist eine wesentliche Versickerung vor Ort nicht mehr möglich, stattdessen wird es in die Regenwasserkanalisation eingeleitet. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Niederschlagsversickerung in den Änderungsbereichen wie bisher erfolgen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die zukünftige Flächenversiegelung im Teilbereich A kann das Oberflächenwasser nicht mehr uneingeschränkt vor Ort versickern, stattdessen soll es in die vorhandene Regenwasserkanalisation abgeführt werden. Im Teilbereich B wird das anfallende Wasser weiterhin der Kanalisation hinzugeführt. Während der Bauzeit sind derzeit keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Mit der zukünftigen Verringerung der Grundwasserneubildung im Teilbereich A ergeben sich Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser. Diese werden jedoch aufgrund der Flächengröße des Änderungsgebietes A als nicht erheblich eingeschätzt. Somit sind mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

6.3.3 Schutzgut Fläche

Die Gemeinde Helvesiek besitzt eine Flächengröße von ca. 21,8 km². Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Helvesiek beträgt 4,25 % (Stand: 07.06.2017), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Ohne Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Helvesiek zwar derzeit nicht erhöhen, jedoch stünde der Freiwilligen Feuerwehr kein geeigneter Standort zur Verfügung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Helvesiek leicht erhöhen. Aufgrund der eher geringen Flächengröße sind jedoch keine wesentlichen statistischen Auswirkungen zu erwarten. Weiterhin wird im Teilbereich A eine unbebaute Fläche in Anspruch genommen, die am Ortsrand liegt und durch das östliche Wohngebiet vorgeprägt ist. Demnach wird die Planung dem § 1 a BauGB gerecht, indem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird. Des Weiteren wird kein schutzwürdiger Boden überplant.

6.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Teilbereich A liegt am Ortsrand von Helvesiek, direkt an der Kreisstraße 212 und Landestraße 130 angrenzend. Die Fläche beinhaltet Anpflanzungen und extensiv genutzte Grünflächen. Der Teilbereich B liegt vollständig im Ort Helvesiek und besteht mit einem Feuerwehrgebäude. Die Ortschaft Helvesiek ist von großflächigen landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern umgeben. Diese dienen mit den Freiflächen in der Ortschaft als Frischluftentstehungsgebiete und sorgen für einen guten Luftaustausch im Ort.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Auswirkungen ergeben. Die bebauten und versiegelten Flächen würden in ihrer jetzigen Ausdehnung erhalten bleiben. Die betroffene Grünfläche würde mit den umliegenden Flächen weiterhin zur Frischluftentstehung beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauphase könnten sich aufgrund von Baumaschinen und Bautätigkeiten kurzzeitig höhere Immissionsbelastungen ergeben. Mit den zukünftigen baulichen Anlagen sind keine zusätzlichen Belastungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten. Die Änderungsbereiche beinhalten nur kleinflächige Gebiete, sodass die Auswirkungen aufgrund von Bebauungen und Versiegelungen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kompensiert werden können. Die landwirtschaftlichen Flächen fungieren auch zukünftig als Frischluftentstehungsgebiete und sorgen im Ort für einen guten Luftaustausch. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auf das Schutzgut Klima/Luft nicht zu erwarten.

6.3.5 Schutzgut Pflanzen

Der Änderungsbereich A beinhaltet vorwiegend eine Ruderalflur (UR). Die Fläche stellt eine extensiv genutzte Grünfläche dar, die ein bis zweimal im Jahr gemäht wird. Zudem wurden im Jahr 1994 im Rahmen der Dorferneuerung Helvesiek Gehölze auf der Fläche angepflanzt. Zum östlich gelegenen Wohngebiet ist eine Baum-Strauchhecke (HFM) vorhanden. Bei den Gehölzen handelt es sich um heimische Arten. Die Anpflanzungen erfolgten im Rahmen eines Dorferneuerungskonzeptes in den Jahren 1992/93. Die Artenzusammensetzung besteht u.a. aus Salweide, Faulbaum, Holunder, Buche und Eiche. Im Norden des Änderungsgebietes ist eine einzeln stehende Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Doppelstamm und einem Durchmesser > 60 cm vorhanden. Die Kronenbreite beträgt ca. 14 m. Weiter im Norden grenzt ein Sportplatz und im Osten ein Wohngebiet an den Teilbereich an. Südlich entlang der Kreisstraße 212 ist eine alleearartige Baumreihe mit den Arten Birke und Stieleiche vorhanden. Weitere Birkenbäume sind am südlichen Rand des Änderungsgebietes vorhanden. In der angrenzenden freien Landschaft werden die Flächen ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Der Teilbereich B besteht aus einem Feuerwehrgebäude (ONZ). Am Rand zum angrenzenden Gehöft ist ein Scher- und Trittrasen (GR) vorhanden. Im Bereich des anliegenden landwirtschaftlichen Hofes sind auf der Rasenfläche Einzelbäume der Baumart Stieleiche (*Quercus robur*) vorhanden. Umliegend im Ortskern sind weitere ältere Eichen vorhanden.

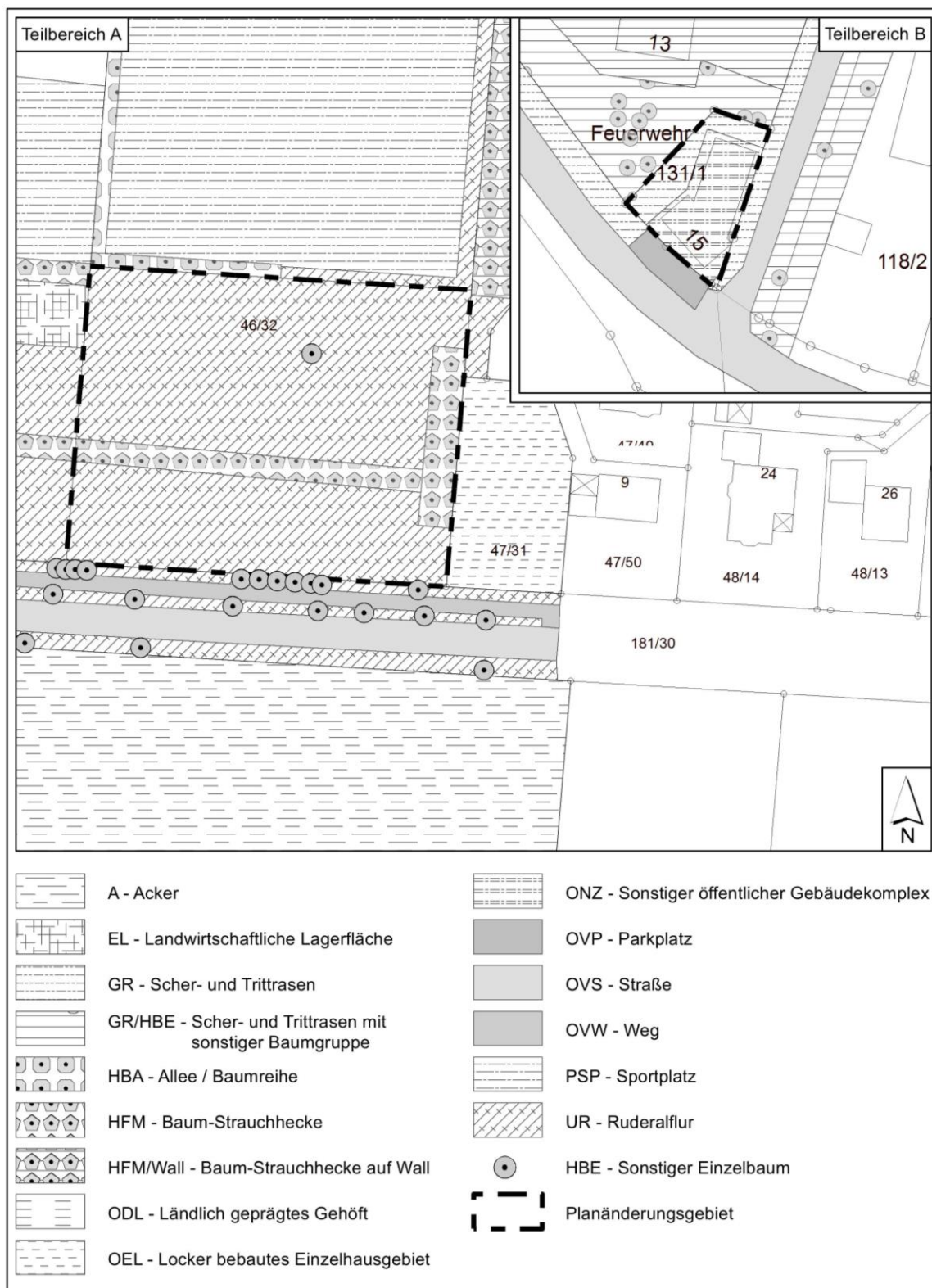


Abb. 6: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz = W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung; W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung;
W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung; W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung;
W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand
Innerhalb der Planänderungsgebiete		
<i>Teilbereich „A“</i>		
- Baum-Strauchhecke (HFM)	3	1
- Ruderalflur (UR)	3	1
- Sonstiger Einzelbaum (HBE)	E	E/1
<i>Teilbereich „B“</i>		
- Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	1	1
- Scher- und Trittrasen (GR)	1	1
Außerhalb der Planänderungsgebiete		
- Acker (A)	1	
- Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)	1	
- Scher- und Trittrasen (GR)	1	
- Scher- und Trittrasen mit sonstiger Baumgruppe (GR/HBE)	1/E	
- Baum-Strauchhecke (HFM)	3	
- Baum-Strauchhecke auf Wall (HFM/Wall)	3	
- Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)	1	
- Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	1	
- Parkplatz (OVP)	1	
- Straße (OVS)	1	
- Weg (OVW)	1	
- Sportplatz (PSP)	1	
- Ruderalflur (UR)	3	
- Sonstiger Einzelbaum (HBE)	E	

Im Änderungsbereich A sind mit der Beseitigung der vorhandenen Baum-Strauchhecken (HFM) und die mögliche Überbauung von Ruderalfluren erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Der Einzelbaum Stieleiche im Änderungsgebiet ist nach Möglichkeit zu erhalten. Sollte dies aus bisher unbekannten Gründen nicht möglich sein, so ist der Baum entsprechend seiner Wertigkeit zu kompensieren.

Während der Bauphase werden die Bodenoberfläche und somit auch die Vegetation im Baufenster in ihren Eigenschaften durch Bodeneintrag und -abtrag sowie durch Versiegelungen vollständig zerstört. Mit der zukünftigen dauerhaften Versiegelung und Überbauung stehen diese Flächen für Vegetationen nur noch bedingt zur Verfügung.

Im Teilbereich B sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ein Teil des erforderlichen Kompensationsbedarfes bei der Beseitigung der vorgefundenen Biotoptypen kann im Teilbereich A in der Fläche Eingrünung zur freien Landschaft kompensiert werden.

6.3.6 Schutzgut Tiere

Die Lebensraumbedeutung der Grünfläche im Teilbereich A ist aufgrund der Lage am Ortsrand mit angrenzendem Wohngebiet, Sportplatz und Straßen als eher gering zu bezeichnen. Weiterhin schränken die Gehölze die Eignung ein. Die Gehölzstrukturen selbst könnten jedoch von einigen eher ubiquitären Arten in Anspruch genommen werden. Die Störeinflüsse sind jedoch durch die umliegende Nutzung als hoch zu bezeichnen, sodass ein Vorkommen von streng geschützten Arten ausgeschlossen werden kann.

Der Teilbereich B ist bereits nahezu vollständig bebaut und liegt in der Ortschaft. Dementsprechend stellt dieser Änderungsbereich keinen typischen Lebensraum dar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Teilbereich B weiterhin als Feuerwehrhaus genutzt werden. Die weiteren Flächen im Teilbereich A stünden auch zukünftig als potentielle Lebensräume zur Verfügung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im Teilbereich A ist die Fläche aufgrund der Lage am Ortsrand in ihrer Eignung als Lebensraum eingeschränkt. Lediglich der Gehölzbestand kann von ubiquitären Arten in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten keine mehrjährig genutzten Nester festgestellt werden, sodass die Gehölze von Arten genutzt werden, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz errichten. Um jedoch einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden, sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Mit der vorgesehenen Eingrünung werden zukünftig neue Lebensräume geschaffen. Der Teilbereich B stellt aufgrund seiner Bebauung keinen typischen Lebensraum dar. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten.

6.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet A liegt am südlichen Ortsrand von Helvesiek und grenzt an Wohnbebauungen und einem Sportplatz an. Die Fläche selbst besteht aus einer Grünfläche mit Eingrünungen. Entlang der Kreisstraße sind weitere Baumstrukturen vorhanden, die den Ortsrand zur freien Landschaft eingrünen. Die umliegende Landschaft wird ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Der Teilbereich B besteht aus einem Feuerwehrgebäude und liegt in der Ortschaft. In Helvesiek sind zahlreiche ältere Eichenbäume vorhanden, die das Ortsbild gut durchgrünen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das bestehende Feuerwehrhaus weiterhin genutzt werden. Der Teilbereich A würde weiterhin als Grünfläche genutzt werden. Zudem würden die Gehölzstrukturen den Ortsrand gut eingrünen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Der Teilbereich A liegt am Ortsrand und grenzt an eine Wohnbebauung sowie einen Sportplatz an. Mit der Errichtung eines Feuerwehrgebäudes wird ein wesentlicher Anteil der Ortsrandeingrünung verloren gehen. Entlang der südlichen Planänderungsgebietsgrenze ist jedoch eine Eingrünung des Gebietes vorgesehen, sodass die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft mit der Errichtung weiterer bauliche Anlagen am Rand zur freien Landschaft deutlich gemindert werden können.

Mit der Änderung des derzeitigen Feuerwehrgeländes in eine gemischte Baufläche entstehen auf das Schutzgut Landschaft keine Beeinträchtigungen, da der Bereich bereits vollständig bebaut ist. Die umliegenden Bäume tragen auch zukünftig zur Durchgrünung der Ortschaft bei.

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baumaschinen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustellen visuell wahrnehmbar sein.

6.3.8 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Der Teilbereich A liegt am südlichen Ortsrand und beinhaltet eine Grünfläche mit Baum-Strauchhecken. Östlich sind Wohngebäude vorhanden. Im Norden liegt der Sportplatz von Helvesiek. Somit ist das Änderungsgebiet A bereits durch umliegende bauliche Anlagen vorbelastet. Das Wohnumfeld wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Der Teilbereich B beinhaltet das derzeitige Feuerwehrgebäude und liegt in mitten des Ortes.

Schall- und Geruchsimmissionen

Im Teilbereich A sind durch die vorgesehene Nutzung im Planänderungsgebiet keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten, da die Nutzung der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ nur zeitweilig bei Feuerwehreinsätzen und Übungen stattfindet. Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurden die durch den Regelbetrieb des Feuerwehrhauses verursachten Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt. Im Ergebnis werden die durch den Betrieb des Feuerwehrhauses verursachten Beurteilungspegel unterschreiten. Es sind dahingehend keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten. Im Teilbereich B bleibt die Darstellung eines Mischgebietes erhalten, sodass sich die zukünftige Nutzung in die Umgebung einfügt.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für die Teilbereiche A und B keine besonderen Erholungsfunktionen dar. Lediglich durch die Ortschaft Helvesiek verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg für Radfahrer. Ansonsten stellt das RROP für die Änderungsbereiche eine im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen dar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Teilbereich A weiterhin als Grünfläche und der Bereich B als Feuerwehrgelände genutzt werden. Die Gehölzstrukturen würden ebenfalls weiterhin bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beide Änderungsbereiche werden bereits durch Siedlungsstrukturen und baulichen Anlagen geprägt. Mit der Durchführung der Planung werden sich die baulichen Anlagen im Teilbereich A erweitern. Im Teilbereich B würde lediglich eine Umnutzung stattfinden. Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baumaschinen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauzeit der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein.

Beeinträchtigungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten. Ebenso nimmt die Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen durch die Aufstellung der Planung nicht zu. Beispielsweise existieren im Brandfall Fluchtpläne.

Für das Schutzgut Mensch entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

6.3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung im Teilgebiet B, innerhalb der Planänderungsgebiete nicht vorhanden. Der Gebäudebestand würde bei einer Nichtdurchführung der Planung weiterhin von der Feuerwehr genutzt werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.3.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Gemeinbedarfsfläche und gemischte Baufläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

6.3.11 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde der Teilbereich A weiterhin aus einer Grünfläche mit Gehölzstrukturen bestehen, die im Wesentlichen den Ortsrand von Helvesiek zur freien Landschaft eingrünt. Wahrscheinlich würde die Fläche zunehmend mehr brachfallen. Der Teilbereich B würde weiterhin das Feuerwehrhaus beinhalten.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits baulich vorbelastet ist,
- der am Ortsrand liegt,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt,
- der durch umliegend vorhandene Gehölze bereits eingegrünt wird,
- der ausgebaute Straßen und Wege nutzt.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt ist südlich zur freien Landschaft eine Eingrünung vorgesehen.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung von unbebauten Flächen (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Verringerung der Grundwasserneubildung, jedoch kleinflächig → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung von unbebauten Flächen (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Aufgrund der umliegenden großräumigen Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund des Fehlens von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch das Vorhaben werden Ruderalfluren und Baum-Strauchhecken beseitigt/entfernt. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Errichtung baulicher Anlagen am Ortsrand (Gemeinbedarfsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Errichtung von baulichen Anlagen in der freien Landschaft → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Planung von einer Gemeinbedarfsfläche	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden zusätzliche Gebäude für die Feuerwehr und somit der Sicherheit der Bevölkerung entstehen. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Beseitigung von Ruderalfluren und Baum-Strauchhecken) und
- des Schutzgutes Landschaftsbild (Errichtung baulicher Anlagen in der freien Landschaft)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen folgender Genehmigungsplanungen sind die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter zu ermitteln sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festzulegen.

6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Zur Ermittlung der Bedarfe der Feuerwehrstandorte in der Samtgemeinde Fintel ist im Jahr 2017 ein Feuerwehrbedarfsplan verabschiedet worden. Darin werden dem alten Feuerwehrstandort in Helvesiek erhebliche bauliche Mängel attestiert. Neben der veralteten Bausubstanz des alten Feuerwehrhauses aus dem Jahre 1947 ist vor allem kein ausreichender Platz für Einsatzfahrzeuge, Lagerflächen, Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Anlagen innerhalb des Gebäudes sowie für sogenannte Alarmparkplätze für die Einsatzkräfte auf dem Grundstück vorhanden. Derzeit muss bei Ankunft der Einsatzkräfte im öffentlichen Verkehrsraum und auf angrenzenden Grünflächen geparkt werden. Der alte Feuerwehrstandort in Helvesiek ist zudem der einzige Standort in der Samtgemeinde Fintel, der noch keine Jugendfeuerwehr-Abteilung unterhält. Diese wäre zur Erhöhung bzw. Konservierung der Personalstärke von besonderer Bedeutung. Die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr-Abteilung wird im Rahmen des Neubaus dringend empfohlen. Auf dieser Grundlage benötigt das geplante Feuerwehrhaus ausreichend Platz, um zum einen eine Bausubstanz nach Stand der Technik und zum anderen die erforderlichen Flächen für die o.g. Nutzungen zu gewährleisten. Im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplans ist der neue Feuerwehrstandort bereits hinsichtlich der Gebietsabdeckung des Ausrückbereiches geprüft und für hinreichend befunden worden. Alternative Standorte auf bereits versiegelten Flächen sind im großräumigen Bereich des empfohlenen Standortes nicht vorhanden, da diese keinen ausreichenden Platz für die erforderlichen Nutzungen bieten würden. Des Weiteren müssten an bereits versiegelten Standorten die vorhandenen Gebäude abgerissen werden, da ein Neubau empfohlen wird, um die notwendige Bausubstanz nach Stand der Technik zu gewährleisten. Am gewählten Standort steht eine Fläche zum Ankauf zur Verfügung, die auch für die Feuerwehreinsätze verkehrsgünstig an der Kreisstraße 212 und in unmittelbarer Nähe der Landesstraße 130 gelegen ist. Durch die Ansiedlung des Feuerwehrhauses an diesem Standort kann zudem eine Konzentration der öffentlichen Nutzungen im Ort realisiert und ggf. eine Doppelnutzung der Flächen und Schulungsräume des neuen Feuerwehrhauses im Zusammenhang mit den Angrenzenden Sportanlagen erreicht werden. Zur fristgerechten Abdeckung des Samtgemeindegebietes für den Brandschutz sind alle Standorte der Ortsfeuerwehren erforderlich. Der Neubau des Feuerwehrhauses gewährleistet hier eine hinreichende Gebietsabdeckung des Ausrückbereiches und wird vom aktuellen Feuerwehrbedarfsplan empfohlen. Das Grundstück bietet sich auch deshalb an, weil es direkt an die bebaute Ortslage von Helvesiek angrenzt, sodass eine Zersiedelung des offenen Landschaftsbereiches und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden kann. Außerdem werden durch den Standort am Ortsrand die Beein-

trächtigungen von lärmempfindlichen Wohngebieten durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge, die Versammlungen der Feuerwehrmitglieder und die regelmäßigen Feuerwehrübungen weitestgehend vermieden. Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurden die durch den Regelbetrieb des Feuerwehrhauses verursachten Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt. Im Ergebnis werden die durch den Betrieb des Feuerwehrhauses verursachten Beurteilungspegel unterschreiten. Es sind dahingehend keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten. Für die erforderliche Grundstücksgröße des geplanten Feuerwehrhauses und der vorgesehenen Zwecke stehen hier ausreichend große Flächen zur Verfügung. Dahingehend bieten sich aus den o.g. Gründen zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine geeigneteren Alternativen an.

6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortbesichtigung. Zur Ermittlung der Schallemissionen wurden technische Rechenverfahren angewendet.

6.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

6.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In Helvesiek ist der Neubau eines Feuerwehrhauses vorgesehen. Die Ortsfeuerwehr befindet sich zurzeit im Zentrum des Ortes an der Ecke „Im Dorfe“ und „Appeler Straße“. Das alte Feuerwehrhaus lässt erhebliche bauliche Mängel erkennen. Unter Anderem weist das Gebäude Spannungsrisse und Feuchtigkeitsschäden sowie ein undichtes Dach auf. Hinzu kommt das erhebliche Gefahrenpotenzial an der Ausfahrt, da der fließende Straßenverkehr schlecht einsehbar ist. Insgesamt ist die bauliche Situation des alten Feuerwehrhauses räumlich sehr beengt, die Ausstattung entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen und begründet im Hinblick auf den Arbeitsschutz dringenden Handlungsbedarf. Eine Modernisierung und Erweiterung ist dahingehend dringend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund soll in Helvesiek in der Nähe des Kreuzungsbereiches der Landesstraße 130 und der Kreisstraße 212 ein neues Feuerwehrhaus mit einer Auf-, bzw. Ausfahrt an der Kreisstraße 212 für anrückende Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge und einer Fahrzeughalle mit 2 Stellplätzen sowie ausreichend Alarmparkplätzen entstehen. Für die Umsetzung der o.g. Maßnahmen besteht dahingehend ein hoher Flächenbedarf. Die verfügbaren Flächen und Fahrzeughallen des alten Feuerwehrhauses reichen für den notwendigen Bedarf nicht mehr aus. Am alten Feuerwehrstandort sind Alarmparkplätze lediglich im öffentlichen Verkehrsraum und auf angrenzenden Grünflächen vorhanden.

Ziel der Samtgemeinde Fintel ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für den vorgesehenen Neubau zu schaffen und die Infrastrukturausstattung auf den technisch neuesten Stand zu bringen. Gleichzeitig wird der bisherige Feuerwehrstandort in der Ortsmitte (Teilbereich B), dargestellt durch ein Symbol mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben. Im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplans ist der neue Feuerwehrstandort bereits hinsichtlich der Gebietsabdeckung des Ausrückbereiches geprüft und für hinreichend befunden worden. Alternative Standorte auf bereits versiegelten Flächen sind im großräumigen Bereich des empfohlenen Standortes nicht vorhanden, da diese keinen ausreichenden Platz für die erforderlichen Nutzungen bieten würden. Des Weiteren müssten an bereits versiegelten Standorten die vorhandenen Gebäude abgerissen werden, da ein Neubau empfohlen wird, um die notwendige Bausubstanz nach Stand der Technik zu gewährleisten. Am gewählten Standort steht eine Fläche zum Ankauf zur Verfügung, die auch für die Feuerwehreinsätze verkehrsgünstig an der Kreisstraße 212 und in unmittelbarer Nähe der Landesstraße 130 gelegen ist. Durch die Ansiedlung des Feuerwehrhauses an diesem Standort kann zudem eine Konzentration der öffentlichen Nutzungen im Ort realisiert und ggf. eine Doppelnutzung der Flächen und Schulungsräume des neuen Feuerwehrhauses im Zusammenhang mit den Angrenzenden Sportanlagen erreicht werden. Zur fristgerechten Abdeckung des Samtgemeindegebietes für den Brandschutz sind alle Standorte der Ortsfeuerwehren erforderlich. Der Neubau des Feuerwehrhauses gewährleistet hier eine hinreichende Gebietsabdeckung des Ausrückbereiches und wird vom aktuellen Feuerwehrbedarfsplan empfohlen. Das Grundstück bietet sich auch deshalb an, weil es direkt an die bebaute Ortslage von Helvesiek angrenzt, sodass eine Zersiedelung des offenen Landschaftsbereiches und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden kann. Außerdem werden durch den Standort am Ortsrand die Beeinträchtigungen von lärmempfindlichen Wohngebieten durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge, die Versammlungen der Feuerwehrmitglieder und die regelmäßigen Feuerwehrübungen weitestgehend vermieden. Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurden die durch den Regelbetrieb des Feuerwehrhauses verursachten Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt. Im Ergebnis werden die durch den Betrieb des Feuerwehrhauses verursachten Beurteilungspegel unterschreiten. Es sind dahingehend keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten. Für die erforderliche Grundstücksgröße des geplanten Feuerwehrhauses und der vorgesehenen Zwecke stehen hier ausreichend große Flächen zur Verfügung. Dahingehend bieten sich aus den o.g. Gründen zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine geeigneteren Alternativen an.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde, der bereits baulich vorbelastet ist, der am Ortsrand liegt, der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt, der durch umliegend vorhandene Gehölze bereits eingegrünt wird, der ausgebaute Straßen und Wege nutzt.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaftsbild sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen folgender Genehmigungsplanungen sind die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter zu ermitteln sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festzulegen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die zu erwartenden Beeinträchtigungen als vertretbar und ausgleichbar.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

7. VERFAHREN / ABWÄGUNG

7.1 Darstellung des Verfahrens

Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gleichzeitig hat der Rat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Am 30.01.2019 wurde durch den Samtgemeindeausschuss beschlossen, den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

7.2 Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Auslegungsbeschluss	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Feststellungsbeschluss	
Rechtskraft	

7.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch einen Erörterungstermin am 29.11.2018 im Rathaus Lauenbrück. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

7.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 18.01.2018 mit Fristsetzung bis zum 23.02.2018.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus landschaftspflegerischer Sicht darauf hingewiesen, dass Plaggenesch ein schützenswerter Boden sei und damit der Aussage in der Begründung widerspreche, dass kein schützenswerter Boden überplant werde.

In beiden Teilbereichen des Planänderungsgebietes ist nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) ausschließlich Pseudogley-Braunerde vorhanden. Die BK50 beschreibt die Verbreitung der Böden von Niedersachsen in hoher Auflösung und im aktuellen Wissenstand. Mit der Erstellung dieser Bodenkarte konnten zahlreiche neue Erkenntnisse gewonnen und alte präzisiert werden. Die Karte ist seit dem 13.11.2017 auf dem NIBIS Kartenserver (LBEG) veröffentlicht. Die ältere Bodenübersichtskarte von Niedersachsen (1:50.000), welche zuletzt am 12.08.2014 aktualisiert wurde, stellt für die Änderungsbereiche Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Braunerde dar. Aufgrund der aktuellen Datenlage und neuen Erkenntnissen wird im Umweltbericht, welcher nach aktuellem Stand der Technik erstellt wurde, die Bodenkarten von Niedersachsen (BK50) verwendet. Demzufolge ist in beiden Änderungsgebieten lediglich Pseudogley-Braunerde vorherrschend. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Des Weiteren müsse dem Biotoptyp Baum-Strauchhecke (HFM) die Wertstufe (IV) III und nicht I zugeordnet werden.

Die Tabelle wird entsprechend geändert. Die Baum-Strauchhecke besitzt eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) für Arten und Lebensgemeinschaften. Bei den Gehölzen handelt es sich um heimische Arten. Die Anpflanzungen erfolgten im Rahmen eines Dorferneuerungskonzeptes in den Jahren 1992/93. Die Artenzusammensetzung besteht u.a. aus Salweide, Faulbaum, Holunder, Buche und Eiche.

In der Alternativenprüfung seien keine alternativen Standorte erwähnt worden. Auch wenn der Standort sehr geeignet scheint, sollten an dieser Stelle alternative Standorte aufgelistet und ihre Vor- und Nachteile abgewogen werden.

Zur Ermittlung der Bedarfe der Feuerwehrstandorte in der Samtgemeinde Fintel ist im Jahr 2017 ein Feuerwehrbedarfsplan verabschiedet worden. Darin werden dem alten Feuerwehrstandort in Helvesiek erhebliche bauliche Mängel attestiert. Neben der veralteten Bausubstanz des alten Feuerwehrhauses aus dem Jahre 1947 ist vor allem kein ausreichender Platz für Einsatzfahrzeuge, Lagerflächen, Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Anlagen innerhalb des Gebäudes sowie für sogenannte Alarmparkplätze für die Einsatzkräfte auf dem Grundstück vorhanden. Derzeit muss bei Ankunft der Einsatzkräfte im öffentlichen Verkehrsraum und auf angrenzenden Grünflächen geparkt werden. Der alte Feuerwehrstandort in Helvesiek ist zudem der einzige Standort in der Samtgemeinde Fintel, der noch keine Jugendfeuerwehr-Abteilung unterhält. Diese wäre zur Erhöhung bzw. Konservierung der Personalstärke von besonderer Bedeutung. Die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr-Abteilung wird im Rahmen des Neubaus dringend empfohlen. Auf dieser Grundlage benötigt das geplante Feuerwehrhaus ausreichend Platz, um zum einen eine Bausubstanz nach Stand der Technik und zum anderen die erforderlichen Flächen für die o.g. Nutzungen zu gewährleisten. Im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplans ist der neue Feuerwehrstandort bereits hinsichtlich der Gebietsabdeckung des Ausrückbereiches geprüft und für hinreichend befunden worden. Alternative Standorte auf bereits versiegelten Flächen sind im großräumigen Bereich des empfohlenen Standortes nicht vorhanden, da diese keinen ausreichenden Platz für die erforderlichen Nutzungen bieten würden. Des Weiteren müssten an bereits versiegelten Standorten die vorhandenen Gebäude abgerissen werden, da ein Neubau empfohlen wird, um die notwendige Bausubstanz nach Stand der Technik zu gewährleisten. Am gewählten Standort steht eine Fläche zum Ankauf zur Verfügung, die auch für die Feuerwehreinsätze verkehrsgünstig an der Kreisstraße 212 und in unmittelbarer Nähe der Landesstraße 130 gelegen ist. Durch die Ansiedlung des Feuerwehrhauses an diesem Standort kann zudem eine Konzentration der öffentlichen Nutzungen im Ort realisiert und ggf. eine Doppelnutzung der Flächen und Schulungsräume des neuen Feuerwehrhauses im Zusammenhang mit den Angrenzenden Sportanlagen erreicht werden. Zur fristgerechten Abdeckung des Samtgemeindegebietes für den Brandschutz sind alle Standorte der Ortsfeuerwehren erforderlich. Der Neubau des Feuerwehrhauses gewährleistet hier eine hinreichende Gebietsabdeckung des Ausrückbereiches und wird vom aktuellen Feuerwehrbedarfsplan empfohlen. Das Grundstück bietet sich auch deshalb an, weil es direkt

an die bebaute Ortslage von Helvesiek angrenzt, sodass eine Zersiedelung des offenen Landschaftsbereiches und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden kann. Außerdem werden durch den Standort am Ortsrand die Beeinträchtigungen von lärmempfindlichen Wohngebieten durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge, die Versammlungen der Feuerwehrmitglieder und die regelmäßigen Feuerwehrübungen weitestgehend vermieden. Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurden die durch den Regelbetrieb des Feuerwehrhauses verursachten Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt. Im Ergebnis werden die durch den Betrieb des Feuerwehrhauses verursachten Beurteilungspegel unterschreiten. Es sind dahingehend keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten. Für die erforderliche Grundstücksgröße des geplanten Feuerwehrhauses und der vorgesehenen Zwecke stehen hier ausreichend große Flächen zur Verfügung. Dahingehend bieten sich aus den o.g. Gründen zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine geeigneteren Alternativen an.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien keine näheren Angaben zur Ableitung, Rückhaltung bzw. Drosselung und Einleitung des Niederschlagswassers enthalten.

Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch Versickerung auf den Grundstücken. Hierfür stehen ausreichend Flächen zur Verfügung. Es ist geplant, eine Versickerungsmulde im rückwärtigen Bereich des Feuerwehrhauses anzulegen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sei ein schalltechnisches Gutachten erforderlich.

Ein schalltechnisches Gutachten liegt inzwischen vor. Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurden die durch den Regelbetrieb des Feuerwehrhauses verursachten Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt.

Im Ergebnis werden die durch den Betrieb des Feuerwehrhauses verursachten Beurteilungspegel unterschreiten. Es sind dahingehend keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten.

Die übrigen Anregungen betreffen die Durchführung der Planung bzw. sind bereits berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat darauf hingewiesen, bei Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen jedoch die nachfolgende Baugenehmigungsplanung. Für das konkrete Vorhaben werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anpflanzungen auf dem zukünftigen Feuerwehrgrundstück) im Baugenehmigungsverfahren geregelt. An der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist bereits ein Grünstreifen in der Planzeichnung berücksichtigt. Bei der Erforderlichkeit von zusätzlichen externen Kompensationsflächen sind die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden (NLSTBV)

Die NLSTBV hat darauf hingewiesen, dass evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen dürfen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße L 130 sowie aufgrund der zukünftig beabsichtigten Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind im Planänderungsgebiet keine Beeinträchtigungen durch Emissionen des Landesstraßenverkehrs zu erwarten.

Sonstige Stellungnahmen

Die Übrigen Anregungen der EWE NETZ GmbH betreffen die Durchführung der Planung.

7.5 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Aushang vom 31.01.2019 mit Fristsetzung bis zum 13.03.2019. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

7.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 07.02.2019 mit Fristsetzung bis zum 13.03.2019. Dabei wurden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die die nachfolgende Durchführung der Planung betreffen.

8. QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: April, 2006.

NIBIS (2017): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>).

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2017): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 I 3634.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

PlanzV – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15.09.2017, BGBl. I S. 3434

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010, 104

Lauenbrück, den _____

 Samtgemeindebürgermeister
 i.V. Indorf